

**STATUTEN INSOS ZÜRICH** (Nov. 2018)**Artikel 1: Name, Sitz**

- 1 Unter dem Namen „INSOS Zürich – kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- 2 INSOS Zürich ist eine Sektion von INSOS Schweiz für das Gebiet des Kantons Zürich. INSOS Zürich ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 3 Der Sitz von INSOS Zürich befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

**Artikel 2: Zweck und Ziele**

- 1 INSOS Zürich bezweckt die Koordination der Trägerschaften von Institutionen für Menschen mit Behinderung mit Angeboten im Kanton Zürich und strebt dabei folgende übergeordnete Ziele an:
  1. Förderung der Lebensqualität für Menschen mit Behinderung in sozialen Institutionen;
  2. Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages;
  3. Stärkung und Förderung der Branche.
- 2 INSOS Zürich verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

**Artikel 3: Aufgaben**

- 1 Zur Erreichung seines Zwecks und seiner Ziele erfüllt INSOS Zürich insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Dritten;
  - Vernetzung der Mitglieder und Förderung des Austausches;
  - Wahl der Delegierten und Willensbildung zuhanden der schweizerischen Organe;
  - Austausch und Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen;
  - Engagement in der Aus- und Weiterbildung;
  - Förderung der Facharbeit;
  - Information, Auskunft und Beratung.
- 2 Weitere Aufgaben richten sich nach dem Leitbild und der Strategie von INSOS Zürich.

**Artikel 4: Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder von INSOS Zürich sind gemeinnützige Trägerschaften von Institutionen für Menschen mit Behinderung mit Angeboten im Kanton Zürich.
- 2 Mitglied von INSOS Zürich kann nur werden, wer gleichzeitig die Mitgliedschaft von INSOS Schweiz erwirbt. Die Aufnahme bei INSOS Zürich erfolgt nach dem Reglement zur Mitgliedschaft bei INSOS Zürich.
- 3 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4 Ein Mitglied kann aus dem Verband (Verein) ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliederpflichten nicht erfüllt, sein Verhalten mit den Interessen des Verbandes im Widerspruch steht oder es das Ansehen des Verbandes schädigt. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann kein Rekurs erhoben werden.
- 5 Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (Beginn, Rechte und Pflichten, Beendigung) richten sich im Übrigen nach dem Reglement zur Mitgliedschaft bei INSOS Zürich.

## Artikel 5: Mitgliederbeiträge

- 1 Zur Sicherstellung der Verbandsaufgaben wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag für INSOS Zürich erhoben.
- 2 Die Kriterien für die Beitragsbemessung richten sich nach dem Beitragsreglement von INSOS Zürich.
- 3 Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags für INSOS Zürich wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## Artikel 6: Organe

- 1 Die Organe von INSOS Zürich sind:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Revisionsstelle
- 2 Zudem nimmt die Geschäftsstelle Organfunktionen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.
- 3 Die Organe werden durch die Fachgruppen unterstützt.

## Artikel 7: Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von INSOS Zürich. Die Mitglieder bezeichnen ihre Vertretung. Diese wird in der Regel durch Institutionsleitende wahrgenommen.
- 2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Datum der Versammlung wird den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel in der ersten Jahreshälfte und mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
- 4 Anträge der Mitglieder sind zwei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## Artikel 8: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
  - Statuten und Reglemente
  - Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags
  - Anträge zu Geschäften der schweizerischen Delegiertenversammlung
  - Anträge der Mitglieder, der Fachgruppen, des Vorstandes und der Revisionsstelle
  - Entlastung des Vorstandes
  - Auflösung oder Fusion des Vereins
  - Liquidation des Vereinsvermögens (gemäss Art. 18)
- 2 Die Mitgliederversammlung genehmigt:
  - Leitbild
  - Jahresbericht
  - Jahresrechnung und Revisionsbericht
- 3 Die Mitgliederversammlung wählt:
  - Präsidium, Vizepräsidium
  - übrige Mitglieder des Vorstandes
  - Revisionsstelle
  - Delegierte und Ersatzdelegierte für die schweizerische Delegiertenversammlung

## **Artikel 9: Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung**

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2 Für die Beschlussfassung gelten folgende Vorgaben:
  - Sachgeschäfte und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.
  - Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
  - Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung von INSOS Zürich erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3 Die Beschlüsse werden protokolliert.

## **Artikel 10: Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Verlangen des Vorstands, der Revisionsstelle oder von einem Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

## **Artikel 11: Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan von INSOS Zürich.
- 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - Präsident/-in und Vizepräsident/-in;
  - 5 bis 9 weiteren Personen.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht zwingend einer Mitgliedsinstitution angehören.
- 4 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung der Institutionen nach Klientengruppen, Grösse und Leistungsbereichen anzustreben.
- 5 Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre; bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Zweimalige Wiederwahl ist möglich, sofern das Mitglied das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf eine Spesenentschädigung. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Artikel 12: Zuständigkeiten des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung von INSOS Zürich. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind, insbesondere für:

- Sicherstellung des Verbandszwecks und der Zielerreichung;
- Entwicklung von Leitbild, Strategie sowie weiteren Grundlagendokumenten und Festlegung der Verbandsstrukturen;
- Verabschiedung von Jahreszielen und Jahresbudget;
- Verbandspolitik, verbandspolitische Interessenvertretung;
- Vertretung von INSOS Zürich nach innen und aussen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Entscheid über Mitwirkung in Organisationen und Gremien;
- Zusammenarbeit mit INSOS Schweiz auf der Grundlage der Statuten und Reglemente von INSOS Schweiz;
- Anstellung der Geschäftsführung und Controlling der Geschäftsstellentätigkeit;
- Unterschriftenregelung;
- Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen.

## Artikel 13: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese erstellt nach der Revision einen Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

## Artikel 14: Delegierte und Ersatzdelegierte

- 1 Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Vorgaben von INSOS Schweiz.

## Artikel 15: Fachgruppen

Für ausgewählte Fachthemen können vom Vorstand Fachgruppen mandatiert werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden zu Beginn des Mandates durch den Vorstand festgelegt. Die Organisation und Koordination der kantonalen Fachgruppen obliegt der Geschäftsstelle von INSOS Zürich.

## Artikel 16: Geschäftsstelle

- 1 Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung von INSOS Zürich. Sie steht dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- 2 Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet. Diese untersteht dem Präsidenten/der Präsidentin.
- 3 Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 4 Die Geschäftsstelle befindet sich im Kanton Zürich.
- 5 Weitere Bestimmungen über Führung, Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt.

## Artikel 17 : Finanzen, Haftung

- 1 INSOS Zürich beschafft seine Mittel durch:
  - Jahresbeiträge der Mitglieder
  - Einnahmen aus Dienstleistungen
  - Spenden, Legate, Zuwendungen
  - Zinsen und sonstige Erträge
- 2 Für die Verbindlichkeiten von INSOS Zürich haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

## Artikel 18: Auflösung

- 1 Die Auflösung von INSOS Zürich erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Artikel 19: Inkrafttreten

Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Zentralvorstand von INSOS Schweiz.

Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. Nov. 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten von INSOS Zürich vom 23. Nov. 2017.